

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 57 (1965)

**Heft:** 9

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

raschend wenig Gelegenheit, seine Gedanken mündlich zu formulieren. Was er dann schriftlich erläutert, ist zweifellos nicht unverständlich, sehr oft sogar 100prozentig genau, aber die Ausdrucksweise bleibt unbeholfen und plump, selbst bei technisch hochqualifizierten Leuten mit akademischer Bildung. Hier ist es Aufgabe des Uebersetzers, dessen Werkzeug ja nicht der Rechenschieber, sondern die Sprache ist, den technisch einwandfreien Text so zu übersetzen, daß seine Lektüre mindestens leicht fällt, vielleicht aber sogar Vergnügen bereitet.

### *Beruf ist Berufung*

Uebersetzer, die für gewerkschaftliche Organisationen arbeiten, sei es auf nationaler Ebene oder für internationale Organe, sind in der Regel nicht nur aus materiellen Erwägungen an ihrer Arbeit interessiert, sondern fühlen sich darüber hinaus innerlich verpflichtet und kraft ihrer sprachlichen Befähigung und sonstigen Talente sogar berufen, auf ihre Weise der Gewerkschaftsbewegung zu dienen und wenigstens einen bescheidenen Beitrag zu allen Tätigkeiten zu leisten, die darauf abzielen, den vielen Millionen Kollegen in der ganzen Welt zu einer Hebung ihres Lebensstandards zu verhelfen. Vielleicht ist der Zusammenhang zwischen Uebersetzungen und gewerkschaftspolitischem Fortschritt nicht immer sehr deutlich zu erkennen, aber er besteht immer und überall, und wenn so viele Uebersetzer auch gute Gewerkschafter sind, ist das gewiß kein Zufall.

*Georges Berger, Bern.*

## **Buchbesprechungen**

**Georg Leber: Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand.** Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt a. M. (1964). 182 Seiten. 7 Fr. – Band 2: Dokumentation. 307 Seiten. Fr. 9.40. – Band 3: Wissenschaftliche Beiträge. 264 Seiten. Fr. 9.40.

Vor zwei Jahren hat der initiative Präsident der deutschen Bauarbeitergewerkschaft, Georg Leber, einen Plan vorgeschlagen, wie der Arbeiter an der Vermögensbildung beteiligt werden kann, was zugleich zu einer gerechteren Verteilung des Vermögens führen würde. Nach seinem Vorschlag soll durch Kollektivvertrag vereinbart werden, daß die Arbeitgeber zusätzlich 1,5 Prozent vom Lohn leisten und an einen Fonds abführen. Der Fonds kann diese Mittel den Bauunternehmungen für Investitionen zur Verfügung stellen in Form von Kredit oder Gesellschaftskapital (der Unternehmer muß in diesem Fall kein Bargeld aufbringen); er kann sie auch für Gemeinschaftsaufgaben verwenden oder an Bauarbeiter für Eigenheim ausleihen. Der Arbeiter erhält eine Beteiligung am Fonds in der Höhe der für ihn bezahlten Einlagen, die er bei Erreichung der Altersgrenze zurückverlangen kann samt Zins. Auf diese Weise soll die Idee des sogenannten Investivlohnes, die in Deutschland schon lange diskutiert wird, verwirklicht werden. Im März ist bereits ein Vertrag im Sinne des Leber-Planes zustande gekommen.

Der Leber-Plan hat großes Aufsehen erregt und zu Debatten in der Presse, in Zeitschriften und auch im Parlament geführt. Der erste Band der von Leber herausgegebenen Dokumentation enthält die Begründung des Planes, Pressestimmen und Kritik. Im zweiten findet man weitere Aeußerungen, auch eine Debatte im Bundestag und andere Vorschläge. Besonders wertvoll ist der dritte Band, in dem angesehene Oekonomen, wie die Professoren Preller, von Nell-Breuning, Weißer u. a., ausführlich zum Plan Stellung nehmen. Die Diskussion ist auch im Ausland aufmerksam verfolgt worden. W.

*Dr. iur. Walter E. Hindermann: Einführung in das neue Arbeitsgesetz.* Verlag Organisator, Zürich (1964). 128 Seiten. 17 Fr.

Das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 wird in absehbarer Zeit einmal in Kraft gesetzt werden können. Damit ist für den Praktiker auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, besonders auch für den gewerkschaftlichen Vertrauensmann, die Stunde gekommen, sich mit seiner Anwendung zu befassen. In erster Linie wird es nun gelten, sich vorerst in großen Zügen mit dem Inhalt des für die Weiterentwicklung des Arbeitsverhältnisses so wichtigen Gesetzes vertraut zu machen. Das Buch von Dr. Kindermann in der bekannten «Schriftenreihe für kaufmännische Rechtsfragen» ist für diese erste Einführung ein geeignetes und empfehlenswertes Hilfsmittel. Nach einer kurzen Einleitung, die über den Zweck des Arbeitsgesetzes, über sein Verhältnis zum bisherigen Recht und zu den übrigen Teilen des Rechtssystems berichtet, gibt es in 67 kurzen Abschnitten eine knappe und leichtverständliche Darstellung des neuen Rechtsstoffes. Jedem Abschnitt ist eine knappe, typographisch hervorgehobene Zusammenfassung des Inhalts vorausgeschickt, die eine rasche Orientierung und Einprägung der wichtigsten Grundsätze erlaubt. Soweit zum Verständnis der gesetzlichen Vorschriften auf allgemeinere Rechtsgedanken und Lehren zurückgegriffen werden muß, ist dies ebenfalls in Kürze geschehen. Nicht Stellung genommen ist natürlich zu Kontroversen, die übrigens zum größten Teil erst bei der Anwendung des Gesetzes auftauchen werden. Der Gesetzestext ist dem Buche anhangsweise beigegeben, ebenso ein Schlagwortregister, was die Benutzbarkeit des Buches sehr erleichtert. W. K.

*Schweizerische Bibliographie für Statistik und Volkswirtschaft 1963/64.* Herausgegeben von der Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, bearbeitet von der Bibliothek des Eidgenössischen Statistischen Amtes Bern. 1965. 137 Seiten plus Verfasserverzeichnis. Preis 10 Fr.

Es ist verdienstlich, daß die Bearbeiter der Bibliographie (Max Boesch und Mitarbeiter) mit dieser neuesten Ausgabe den zeitlich großen Rückstand der letzten Jahre aufgeholt haben und diese nun wieder à jour ist. Damit hat diese Bibliographie als Nachschlagewerk über aktuelle Fragen an Wert wieder wesentlich gewonnen. Die Aufführung der Titel in zwei Kolonnen in Offsetkleinschrift hat sich nach unseren Erfahrungen durch bessere Uebersichtlichkeit bewährt, und, was nicht unwesentlich ist, der Preis konnte in vernünftigem Rahmen beibehalten werden. Allen, die sich mit Fragen des öffentlichen Lebens zu befassen haben, dient diese Bibliographie als willkommenes Nachschlagewerk. -ler.

---

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, 3000 Bern, Telephon (031) 45 56 66, Postscheckkonto 30-2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 14.—, Ausland Fr. 16.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 7.—. Einzelhefte Fr. 1.50. Druck: Unionsdruckerei Bern.